

# AMTS- BLATT

Inhaltsangabe

der Stadt  
Erfstadt  
Nr. 7  
26. Jahrgang  
vom 24.02.2012

22/12 Ordnungsbehördliche Verordnung über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen der  
Stadt Erfstadt -32-

23/12 Öffentliche Zustellung Jobcenter Rhein-Erft  
Geschäftsstelle Erfstadt  
Herrn Michael Niederklapfer  
Hubert-Rüttger-Str. 27  
50374 Erfstadt

-Jobcenter-

Herausgegeben vom  
Bürgermeister  
der Stadt Erfstadt,  
Postfach 2565,  
50359 Erfstadt.

Das Amtsblatt erscheint  
nach Bedarf und  
kann beim Herausgeber  
zum Preis von 15,- €  
abonniert oder  
gegen Erstattung der  
Portokosten einzeln  
Bezogen werden.

Jetzt auch im Internet!!!  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de)

Es liegt aus

im Rathaus Liblar,  
Holzdamm 10

Stadtbücherei,  
Dienststelle Lechenich  
Dr.-Josef-Fieger-Straße  
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,  
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen  
an das Ratsbüro  
Tel. : (0 22 35) 409-203/202  
Das Amtsblatt kann im  
Internet unter  
[www.erfstadt.de](http://www.erfstadt.de) eingesehen  
werden.

# BEKANNT- MACHUNG

der Stadt  
Erftstadt  
Nr.22/12

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt vom **3. FEB. 2012**

Der Rat der Stadt Erftstadt hat am 31.01.2012 aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Nr. 4.65 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und techn. Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 06.02.1973 (GV NW S. 66), in der zurzeit geltenden Fassung und §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Erftstadt beschlossen:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- a. Im Stadtteil Gymnich  
An Christi Himmelfahrt (Gymnicher Ritt) in der Zeit von 12.00 Uhr - 17.00 Uhr
- b. Im Stadtteil Lechenich  
am letzten Sonntag im März in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,  
an Fronleichnam in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,  
am zweiten Sonntag im September in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr,  
am dritten Advent-Sonntag in der Zeit von 13.00 Uhr-18.00 Uhr
- c. Im Stadtteil Liblar, im Bereich des Einkaufszentrums  
am ersten Sonntag im Juni in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr  
am ersten bzw. zweiten Sonntag im Oktober in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr,  
am 3. Sonntag im Dezember, alternativ am 4. Adventssonntag in der Zeit von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr. Nur für den Fall, dass der 3. Sonntag im Dezember gleichzeitig auch der 3. Adventssonntag ist, soll der 4. Adventssonntag geöffnet sein.
- d. Im Stadtteil Liblar, außerhalb des Bereiches des Einkaufszentrums  
am letzten Sonntag im August in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr  
am 1. Adventssonntag in der Zeit von 13 Uhr – 18 Uhr

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zur dort genannten vorgesehenen Höchstgrenze geahndet werden so weit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

### § 3

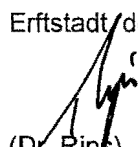
- (1) Die Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4, Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erftstadt / den 13.02.2012

  
(Dr. Rips)  
Bürgermeister

## **Benachrichtigung**

(gem. § 15 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Michael Niederklapfer, geb. 14.03.1964

**Letzte bekannte Anschrift:**

Hübert-Rüttger-Straße 27  
50374 Erftstadt

zurzeit unbekanntes Aufenthalts, wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte

Bescheid des Jobcenters Rhein-Erft vom 12.01.2012  
Geschäftszeichen 32502BG0036045

beim Jobcenter Rhein-Erft, Bonner-Str. 9-11, 50374 Erftstadt,  
Zimmer 2 (Info),  
während der Öffnungszeiten in Empfang genommen werden kann.

Erftstadt, den 07.02.2012  
Im Auftrag

( Derissen)